

Richtlinien

zur Sicherung guter wissenschaftlicher
Praxis und zur Vermeidung
wissenschaftlichen Fehlverhaltens am
German Institute of Development and
Sustainability (IDOS)



Dezember 2023

German Institute of Development and Sustainability (IDOS)

Tulpenfeld 6 | D-53113 Bonn | Tel. +49 (0) 228 94927-0 | ombudsperson@idos-research.de

Vorwort

Ausgehend von den Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG, 2019) hat das German Institute of Development and Sustainability „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ beschlossen. Die Richtlinien wurden den Mitarbeiter*innen in den entsprechenden Gremien zur Diskussion vorgestellt und im Institutsrat verabschiedet. Sie sind sowohl über das Intranet als auch die Webseite des IDOS zugänglich. Alle neu eingestellten Wissenschaftler*innen werden zu Beginn ihrer Tätigkeit am Institut darauf hingewiesen.

Vorrangiges Anliegen der „Richtlinien“ ist es, das Bewusstsein für die Grundregeln wissenschaftlicher Praxis zu schärfen, lebendig zu halten und sie den Wissenschaftler*innen sowie dem wissenschaftlichen Nachwuchs als selbstverständliche Bedingungen wissenschaftlicher Arbeit zu vermitteln. Sie beziehen sich auf alle Tätigkeiten im Forschungsprozess. Mit den „Richtlinien“ soll auch deutlich gemacht werden, dass IDOS wissenschaftliches Fehlverhalten nicht akzeptieren kann, weil damit das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Wissenschaft untergraben und das der Wissenschaftler*innen untereinander zerstört wird.

Wissenschaftliche Integrität ist eine Selbstverpflichtung, die alle Wissenschaftler*innen als ethische Grundhaltung begreifen. Die Einhaltung der folgenden Richtlinien ist somit Teil des Verständnisses, wie Wissenschaft am IDOS betrieben wird.

§ 1

Gute wissenschaftliche Praxis

- (1) Wissenschaftliche Arbeit beruht auf Grundprinzipien, die in allen wissenschaftlichen Disziplinen gleichermaßen gelten und zu deren Einhaltung alle Angehörigen des IDOS verpflichtet sind. Zu diesen Prinzipien gehört es insbesondere,
- Daten- und Wissensquellen sowie Resultate sorgfältig zu dokumentieren und nach Möglichkeit anderen Wissenschaftler*innen zugänglich zu machen;
 - die eigenen Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln;
 - den kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern;
 - strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Dritten zu wahren.

Weitere Aspekte guter wissenschaftlicher Praxis umfassen

- die Zusammenarbeit und Wahrnehmung von Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen;
 - die Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
 - die Beachtung der in der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (Europäische Union, 2016) niedergelegten Regeln bei der Erhebung personenbezogener Daten;
 - die Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten im Einklang mit den rechtlichen Vorgaben;
 - wissenschaftliche Veröffentlichungen als Medium der Rechenschaftslegung von Wissenschaftler*innen über ihre Arbeit;
 - die Achtung fremden geistigen Eigentums;
 - die möglichst frühzeitige Klärung von Nutzungsrechten von Daten und Produkten im Rahmen von Vereinbarungen;
 - die Einhaltung ethischer Standards bei der Durchführung von Erhebungen.
- (2) Alle Wissenschaftler*innen am IDOS tragen die Verantwortung dafür, dass das eigene Verhalten den Standards guter wissenschaftlicher Praxis entspricht. Sie aktualisieren regelmäßig ihren Wissensstand zu diesen Standards und zum Stand der Forschung. Hierzu stehen erfahrene und Nachwuchswissenschaftler*innen in regelmäßigem Austausch und unterstützen sich gegenseitig in kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozessen.
- (3) Die Leitung des Instituts schafft die Rahmenbedingungen für das wissenschaftliche Arbeiten und sorgt dafür, dass die Voraussetzungen für die Einhaltung rechtlicher und ethischer Standards gegeben sind. Sie stellt insbesondere sicher, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung, Karriereunterstützung und Konfliktregelung eindeutig zugewiesen sind und den Angehörigen des Instituts geeignet vermittelt werden. Hierzu hat das Institut Handreichungen formuliert:
- Im Personalentwicklungskonzept des Instituts sind Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und die Personalentwicklung beschrieben. Hierunter fallen auch Maßnahmen, welche die Gleichstellung der Geschlechter und die Vielfältigkeit („Diversity“) des Personals, die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Karriereförderung der Institutsangehörigen betreffen. Die Gleichstellungsbeauftragte sowie der Betriebsrat sind in die Personalauswahl eingebunden und tragen dazu bei, Prozesse transparent zu gestalten sowie Machtmissbrauch bzw. das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen zu verhindern.

- Im „Code of Conduct für die Gestaltung der Promotionsphase“ am Institut werden Ziele, Verfahren und Verantwortlichkeiten für die wissenschaftliche und berufliche Qualifizierung der Doktorand*innen am IDOS beschrieben. Hierzu findet ein regelmäßiger Austausch der Institutsleitung mit den Sprecher*innen der Doktorand*innen am IDOS statt.

Das Institut berichtet seinem Kuratorium regelmäßig über die Zusammensetzung des Personals hinsichtlich der Gleichstellung der Geschlechter und seiner Vielfaltigkeit.

- (4) Die Forschungsprogramme des Instituts und ihre Leitungen nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben in der Ausbildung, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Organisation des Forschungs- und Wissenschaftsbetriebs wahr. Die Verantwortung der Programmleitungen erstreckt sich auf ihre gesamte Arbeitseinheit. Sie gestalten das Zusammenarbeiten in einer Art, die das Erreichen der kollektiven wie auch der individuellen Arbeits- und Karriereziele ermöglicht. Sie setzen Struktur, Rechte und Pflichten für die Programme um und sorgen für eine angemessene Nachwuchs- und Karriereförderung.

Gute wissenschaftliche Praxis lässt sich nur durch das Zusammenwirken aller Beschäftigten am IDOS verwirklichen. Projektleitungen, Leitungen von Arbeitsgruppen, Betreuer*innen oder in anderer Form als Vorgesetzte Tätige sowie erfahrene Wissenschaftler*innen haben eine besondere Verantwortung, für die Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis in einem Betreuungsverhältnis zu sorgen. Die Serviceeinrichtungen unterstützen die Wissenschaftler*innen bei der Gestaltung des Forschungsprozesses unter Beachtung der o.g. Prinzipien. Die Ombudsstelle sorgt für eine regelmäßige Information der Wissenschaftler*innen und organisiert (bei Bedarf) Fortbildungen. Die Ombudspersonen des Instituts wirken als erste Anlaufstelle bei Fragen zu guter wissenschaftlicher Praxis sowie erstinstanzlich in strittigen Fällen.

- (5) Die Bewertung der Leistung der Institutsangehörigen erfolgt im Rahmen jährlicher, semi-strukturierter Mitarbeitergespräche. Bei Bedarf werden zusätzliche halbjährige Zwischengespräche geführt. In die Bewertung fließen Leistungen in der Forschung, Ausbildung, Beratung sowie Beiträge zu kollektiven Gütern (beispielsweise Engagement in Gremien des IDOS) ein. Die Bewertung der Leistung folgt in erster Linie qualitativen Maßstäben, wobei quantitative Indikatoren – etwa die Zahl referierter Publikationen – differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen. Persönliche Umstände, die sich aus individuellen Besonderheiten in den Lebensläufen ergeben können, werden in die Urteilsbildung einbezogen.

- (6) Die Wissenschaftler*innen am IDOS führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess *lege artis* durch. Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden, werden stets die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung dargelegt. Dies bezieht sich insbesondere auf die Einhaltung fachspezifischer Standards und etablierter Methoden, die Erhebung, Verarbeitung und Analyse von Forschungsdaten, die Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware, deren Entwicklung und Programmierung. Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Materialien und Software wird kenntlich gemacht und die Nachnutzung belegt; die Originalquellen werden entlang der in der Wissenschaft üblichen Standards des wissenschaftlichen Arbeitens, zitiert. Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden in Form von Metadaten beschrieben. Der Quellcode von öffentlich zugänglicher Software muss persistent, zitierbar und dokumentiert sein. Forschungsergebnisse werden so dokumentiert, dass sie von anderen Wissenschaftler*innen repliziert beziehungsweise bestätigt werden können.

Wenn Wissenschaftler*innen am IDOS Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht haben und ihnen dazu im Nachgang Unstimmigkeiten oder Fehler auffallen, berichtigen sie diese. Bilden die Unstimmigkeiten oder Fehler Anlass für die Zurücknahme einer Publi-

kation, wirken die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler darauf hin, dass die Zurücknahme schnellstmöglich erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird. Gleiches gilt, wenn sie von Dritten auf derartige Unstimmigkeiten oder Fehler hingewiesen werden.

- (7) Rollen und die Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Institutsangehörigen müssen zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar sein. Die Beteiligten eines Forschungsvorhabens stehen untereinander in regelmäßigem Austausch. Sie legen ihre Rollen und Verantwortlichkeiten in geeigneter Weise fest und passen diese, sofern erforderlich, an – beispielsweise im Falle veränderter Arbeitsschwerpunkte.
- (8) Wissenschaftler*innen am IDOS berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. Die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen beruht auf sorgfältiger Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen. Das Institut stellt die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen sicher. Im Forschungsdesign wird durch interne peer-review Prozesse weitest möglich sichergestellt, dass (unbewusste) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden vermieden und die jeweiligen Rahmenbedingungen angemessen berücksichtigt werden. Die Wissenschaftler*innen am IDOS prüfen, ob und, wenn ja, inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben (mit Blick auf die Methoden, das Arbeitsprogramm, die Ziele etc.) bedeutsam sein können.
- (9) Wissenschaftler*innen am IDOS gehen mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll und im regelmäßigen Austausch mit den Leitungsgremien des Institutes reflektiert um. Sie berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren. Sie machen sich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst. Ihre Verantwortung beschränkt sich dabei nicht auf die Einhaltung rechtlicher Vorgaben, sondern umfasst auch die Verpflichtung, ihr Wissen, ihre Erfahrung und ihre Fähigkeiten so einzusetzen, dass Risiken – insbesondere auch aus sicherheitsrelevanter Forschung – erkannt, abgeschätzt und bewertet werden können.

Mit den „Richtlinien zur Ethik in der Forschung“ hat sich das IDOS verbindliche Grundsätze für Forschungsethik und Verfahren für die Beurteilung von Forschungsvorhaben gegeben. Die Richtlinien sehen eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen und die Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte vor. Sie legen Standards und Prozesse fest, auf die sich alle Wissenschaftler*innen des IDOS bei der Erhebung von Primärdaten und Durchführung empirischer Forschung verpflichten. Hierzu muss der Ethikkommission am IDOS zu Beginn des Forschungsvorhabens ein entsprechender Forschungsplan zur Freigabe vorgelegt werden. Die Kommission setzt sich aus IDOS-Forscher*innen aus verschiedenen Programmen des Instituts zusammen.

Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen eines Forschungsvorhabens zählen auch dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus ihm hervorgehenden Forschungsdaten und Forschungsergebnissen. Solche Vereinbarungen sollten zum frühestmöglichen Zeitpunkt getroffen werden, insbesondere dann, wenn das Forschungsvorhaben gemeinsam mit anderen Einrichtungen im In- oder Ausland durchgeführt wird oder absehbar ist, dass ein*e Wissenschaftler*in die generierten Daten für eigene Forschungszwecke verwenden möchte. Die Nutzung steht insbesondere jenen Wissenschaftler*innen zu, die die Daten erhoben haben. Im Rahmen eines laufenden Forschungsprojekts entscheiden auch die Nutzungsberechtigten (insbesondere nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Bestimmungen), ob Dritte Zugang zu den Daten erhalten sollen.

- (10) Zur Beantwortung von Forschungsfragen wenden Wissenschaftler*innen am IDOS wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden an. Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen sie besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards, um die Vergleichbarkeit und Übertragbarkeit von Forschungsergebnissen zu gewährleisten.
- (11) Wissenschaftler*innen am IDOS dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen über Hypothesenbildung, Forschungsdaten, Methoden, Auswertungs- und Analyseschritte so nachvollziehbar, wie dies im jeweiligen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können. Grundsätzlich dokumentieren sie daher auch Einzelergebnisse, die die Forschungshypothese nicht stützen. Eine Selektion von Ergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben. Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor. Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt. Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden und sind bestmöglich gegen Manipulationen durch Dritte zu schützen. Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird der Quellcode dokumentiert.
- (12) Grundsätzlich werden alle am IDOS erzielten Forschungsergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs eingebracht und in vollständiger und nachvollziehbarer Form öffentlich zugänglich gemacht. Sofern Gründe bestehen, Ergebnisse nicht zu publizieren, obliegt die Entscheidung den verantwortlichen Wissenschaftler*innen selbst. Ausgenommen hiervon sind Dokumente, die im Rahmen des Politikberatungsauftrags des IDOS entstehen und bei denen von vornherein Vertraulichkeit vereinbart wurde.

Außerdem hinterlegen die Wissenschaftler*innen, wann immer möglich, die der Publikation zugrundeliegenden Forschungsdaten und zentrale Materialien – den FAIR-Prinzipien („**F**indable, **A**ccessible, **I**nteroperable, **R**e-Usable“) folgend – zugänglich in anerkannten Archiven und Repositorien. Forschungsdaten beziehungsweise Forschungsergebnisse sowie die ihnen zugrundeliegenden zentralen Materialien und gegebenenfalls die eingesetzte Forschungssoftware werden, gemessen an den Standards des jeweiligen Fachgebiets, in adäquater Weise gesichert und für einen angemessenen Zeitraum – in der Regel für zehn Jahre ab Herstellung des öffentlichen Zugangs – aufbewahrt. Das IDOS stellt sicher, dass die für die Archivierung erforderliche Infrastruktur vorhanden ist. Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht aufzubewahren, legen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dies dar.

Unangemessen kleinteilige Publikationen werden vermieden. Die Wiederholung von Inhalten aus vorherigen Publikationen als (Co-)Autor*innen beschränkt sich auf den für das Verständnis des Zusammenhangs erforderlichen Umfang. Zuvor bereits öffentlich zugänglich gemachte Ergebnisse werden zitiert, sofern darauf nach dem disziplinspezifischen Selbstverständnis nicht ausnahmsweise verzichtet werden darf.

- (13) Autor*in ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Ein nachvollziehbarer, genuiner Beitrag liegt insbesondere vor, wenn ein*e Wissenschaftler*in in wissenschafts-erheblicher Weise an
- der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens;
 - der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen;

- der Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und daraus folgenden Schlussfolgerungen; oder
- am Verfassen des Manuskripts mitgewirkt hat.

Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu rechtfertigen, kann diese Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder in der Danksagung angemessen gewürdigt werden. Eine Ehrenautorschaft, bei der gerade kein solcher Beitrag geleistet wurde, ist nicht zulässig. Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein keine Mitautorschaft.

Wissenschaftler*innen verständigen sich, wer Autor*in der Forschungsergebnisse werden soll. Die Reihenfolge der Autor*innen wird rechtzeitig festgelegt, in der Regel spätestens dann, wenn das Manuskript formuliert wird, anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebiets. Ohne hinreichenden Grund darf eine erforderliche Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen nicht verweigert werden. Die Verweigerung der Zustimmung muss mit einer nachprüfbaren Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.

Alle Autor*innen stimmen der finalen Fassung des Werks, das publiziert werden soll, zu. Sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird explizit anders ausgewiesen. Autor*innen tragen, soweit möglich, dafür Sorge, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen beziehungsweise den Infrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie von Nutzer*innen korrekt zitiert werden können.

Autor*innen wählen das Publikationsorgan – unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Forschungsgebiet – sorgfältig aus. Dies bezieht sich auch auf die Publikation in Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien sowie Blogs. Ein wesentliches Kriterium für die Auswahl ist, dass das Publikationsorgan eigene Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis formuliert hat. Wissenschaftler*innen, die die Funktion von Herausgeber*innen übernehmen, prüfen sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe übernehmen. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird.

- (14) Wissenschaftler*innen am IDOS, die Manuskripte, Förderanträge oder Bewerbungen von Personen begutachten bzw. in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien mitwirken, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Sie legen alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können. Soweit im Rahmen dieser Tätigkeiten Zugang zu fremden Inhalten erlangt wird, dürfen diese nicht an Dritte weitergegeben oder der eigenen Nutzung zugeführt werden.

§ 2 Wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder unter grob fahrlässiger Vernachlässigung der o.g. Sorgfaltspflichten ethische Normen verletzt werden, Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalls (Hochschulrektorenkonferenz, 1998).
- (2) Ein Fehlverhalten von Wissenschaftler*innen kommt insbesondere in Betracht bei:
 1. Falschangaben durch
 - Erfinden von Daten;
 - Verfälschung von Daten und Quellen, wie z. B. durch
 - o Unterdrücken von relevanten Quellen, Belegen oder Texten,
 - o Manipulation von Quellen, Darstellungen oder Abbildungen,
 - o Auswählen erwünschter und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse ohne Offenlegung;
 - unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen);
 - unrichtige Angaben zur wissenschaftlichen Leistung von Bewerber*innen in Auswahl- oder Gutachterkommissionen.
 2. Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein – von anderen geschaffenes – urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch
 - unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autor*innenschaft (Plagiat);
 - Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter*in sowie als Betreuer*in des wissenschaftlichen Nachwuchses (Ideendiebstahl);
 - Anmaßung wissenschaftlicher Autor*innen- oder Mitautor*innenschaft ohne eigenen wissenschaftlichen Beitrag;
 - Verfälschung des Inhalts;
 - unbefugte Veröffentlichung oder unbefugtes Zugänglichmachen für Dritte, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, der Lehrinhalt oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist;
 - Inanspruchnahme der (Mit-)Autor*innenschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.
 3. Beeinträchtigungen der Forschungstätigkeit anderer durch
 - Sabotage wie z. B. durch
 - o arglistiges Verstellen oder Entwenden von Büchern, Archivalien, Handschriften, Datensätzen;
 - o vorsätzliche Unbrauchbarmachung von wissenschaftlich relevanten Informationsträgern;
 - Beseitigung von Primärdaten, soweit damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder fachspezifisch anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird;
 - Unerlaubtes Vernichten oder unerlaubte Weitergabe von Forschungsmaterial.

- (3) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer, dem Mitwissen um Fälschungen durch andere, der Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen sowie grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

§ 3

Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- (1) Zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens in der Forschung gelten neben den im § 1 aufgeführten Prinzipien und Standards am IDOS die folgenden Regeln:
1. Allen Mitarbeiter*innen werden die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis zum frühestmöglichen Zeitpunkt vermittelt. Dabei wird die besondere Bedeutung von Sorgfalt, Ehrlichkeit und Eigenverantwortung in der Wissenschaft angemessen thematisiert. Auch die verschiedenen Erscheinungsformen und Quellen wissenschaftlichen Fehlverhaltens werden angesprochen, um die Mitarbeiter*innen entsprechend zu sensibilisieren.
 2. Alle Mitarbeiter*innen sind über die Existenz und Funktion der Ombudspersonen (s. § 4) am Institut aufzuklären und darüber in Kenntnis zu setzen, dass diese in Zweifels- oder Streitfällen als erste Ansprechpersonen fungieren.
 3. Das Zusammenwirken in Arbeitsgruppen soll so ausgestaltet sein, dass die in spezialisierter Arbeitsteilung erzielten Ergebnisse gegenseitig mitgeteilt, einem kritischen Diskurs unterworfen und in einen gemeinsamen Kenntnisstand integriert werden können. Bei gemeinsamen Forschungsergebnissen sind alle Mitautor*innen auch gemeinsam für die Beachtung der „Richtlinien“ verantwortlich.
 4. Das Institut stellt zur Vermeidung von Plagiaten eine geeignete Software zur Verfügung. Die Mitarbeiter*innen werden regelmäßig darauf hingewiesen. Die Nutzung der Software ist freiwillig. Autor*innen der IDOS-Reihen bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie über diese Möglichkeit informiert sind und sich bewusst für die Nutzung bzw. Nichtnutzung der Software entschieden haben.

§ 4

Ombudspersonen

- (1) Die Geschäftsführung benennt für den Zeitraum von fünf Jahren eine Ombudsperson und eine Stellvertretung. Diese Personen sollen wissenschaftliche Mitarbeiter*innen mit Leitungserfahrung und einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis sein. Sie gehören keinem zentralen Leitungsgremium des Instituts an. Eine einmalige Wiederberufung ist möglich.
- (2) Ombudspersonen sind Vertrauenspersonen und Ansprechpartner*innen für die Mitarbeiter*innen, nehmen Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten entgegen und stehen allen Mitarbeiter*innen am IDOS in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis als Ansprechpartner*innen zur Verfügung.
- (3) Die Ombudspersonen haben folgende Aufgaben:
- Beratung bei Fragen zur wissenschaftlichen Integrität;
 - Vermittlung in Konfliktfällen von mutmaßlichem wissenschaftlichem Fehlverhalten;
 - Information der Mitarbeiter*innen zu Verfahren und möglichen Konfliktsituationen.

- (4) Wissenschaftler*innen des Instituts können sich in Fällen mutmaßlichen wissenschaftlichen Fehlverhaltens entweder an die Ombudspersonen des IDOS oder an das von der DFG eingesetzte Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ wenden.
- (5) Die Ombudspersonen berichten einmal im Jahr der Geschäftsführung. Berichte sind so zu verfassen, dass keine Rückschlüsse auf beteiligte Personen möglich sind.
- (6) Die Ombudspersonen werden von der Leitung des Instituts sowohl inhaltlich als auch organisatorisch vollumfänglich unterstützt und genießen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die volle Akzeptanz der Leitung und Belegschaft.

§ 5

Verfahren bei Hinweisen auf wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) Erhalten die Ombudspersonen Kenntnis eines Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten durch Mitarbeiter*innen des Instituts, überprüfen sie die Hinweise summarisch auf ihre faktische Grundlage und Tragweite, auf mögliche Motive und auf Möglichkeiten zur Ausräumung der Vorwürfe bzw. einvernehmlichen Klärung strittiger Fragen. Hierzu unterrichten sie die Personen, gegenüber welchen der Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens geäußert wurde, unverzüglich darüber, dass ein derartiger Hinweis vorliegt, setzen sie über die belastenden Tatsachen und gegebenenfalls Beweismittel in Kenntnis und geben ihnen wie auch der hinweisgebenden Seite Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme.
- (2) Nach Abschluss der summarischen Prüfung unterrichten die Ombudspersonen die beteiligten Personen über das Ergebnis und die weiteren Verfahrensschritte. Sie können den beteiligten Personen zu diesem Zeitpunkt ein moderiertes Gespräch bzw. eine Mediation anbieten sowie Vorschläge für eine einvernehmliche Beendigung des Verfahrens unterbreiten. Stimmen sowohl die hinweisgebende Seite als auch die Personen, gegenüber welchen der Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens geäußert wurde, den Vorschlägen schriftlich zu und setzen die darin ggf. enthaltenen Handlungsanweisungen um, ist das Verfahren damit beendet.
- (3) Können die Ombudspersonen nach den vorstehenden Bestimmungen keine einvernehmliche Beilegung des Konflikts herbeiführen oder liegt nach ihrer Meinung der Verdacht auf einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis vor, teilen sie dies den beteiligten Personen mit. Sie informieren zudem unverzüglich die Geschäftsführung und bitten sie, eine Kommission einzurichten, die aufklären soll, ob und in welcher Form wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Die Kommission setzt sich aus einer Programmleitung und zwei weiteren wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen zusammen. Bei Ausfall eines Kommissionsmitglieds benennt die Geschäftsführung umgehend eine Stellvertretung. Die Mitglieder der Kommission dürfen nicht den gleichen Programmen angehören wie die in den Verdachtsfall involvierten Personen.
- (4) Die Kommission ist berechtigt, die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einzuholen und im Einzelfall auch Fachgutachter*innen aus dem betroffenen Wissenschaftsbereich sowie andere Expert*innen hinzuzuziehen. Die Kommission prüft in freier Beweiswürdigung, ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Den Betroffenen sowie der hinweisgebenden Seite ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; sie sind auf ihren Wunsch auch mündlich anzuhören. Die Betroffenen wie auch die hinweisgebende Seite können jeweils eine Vertrauensperson als Beistand hinzuziehen.
- (5) Die Ombudspersonen können im Rahmen des Untersuchungsverfahrens Verdachtsmomente auch im Auftrag der hinweisgebenden Seite vortragen, ohne dass deren Identität

preisgegeben wird, es sei denn, sie hat der Preisgabe zugestimmt. Ist die Identität der hinweisgebenden Seite den Betroffenen nicht bekannt, so ist diese nur offenzulegen, wenn die Betroffenen sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen können. In diesem Fall steht es der hinweisgebenden Seite frei, die Vorwürfe vor Offenlegung der Identität zurückzuziehen.

- (6) Die Kommission legt der Geschäftsführung über das Ergebnis ihrer Untersuchung einen Abschlussbericht mit einer Empfehlung zum weiteren Verfahren vor. Zugleich unterrichtet sie die beteiligten Personen sowie die Ombudspersonen über das Ergebnis ihrer Ermittlungen.
- (7) Die Geschäftsführung entscheidet auf der Grundlage des Abschlussberichtes und der Empfehlung der Kommission, ob das Verfahren einzustellen ist oder ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten hinreichend erwiesen ist. Im letzteren Fall entscheidet sie auch über die zu treffenden Maßnahmen. Hierunter fallen z.B.:

- Aufforderung an die beschuldigte Person, inkriminierte Veröffentlichungen zurückzunehmen oder zu korrigieren bzw. die Veröffentlichung inkriminierter Manuskripte zu unterlassen;
- Ausschluss auf Zeit von einer Tätigkeit als gutachtende Personen oder Gremienmitglied;
- Strafanzeige an die Polizei oder die Staatsanwaltschaft;
- Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche.

(8) Das Ergebnis der Ermittlungen wird nach Abschluss des Verfahrens betroffenen Wissenschaftsorganisationen und ggf. Dritten, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, mitgeteilt.

§ 6

Allgemeine Verfahrensgrundsätze

- (1) Als allgemeine Verfahrensgrundsätze für das Vorgehen unter § 5 wird insbesondere bestimmt,
 - dass die Anzeige der hinweisgebenden Seite in gutem Glauben erfolgen muss. Hinweisgebende Personen sind auch nach Abschluss eines Verfahrens in geeigneter Weise zu schützen, sofern nicht ein bewusst unrichtiger oder mutwillig erhobener Vorwurf nachgewiesen werden konnte. Ein falscher Vorwurf kann selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen;
 - dass wegen der Anzeige weder der hinweisgebenden Seite noch den von den Vorwürfen Betroffenen vor Ende des Verfahrens Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen sollen;
 - dass vom Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens Betroffene in jeder Phase des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten;
 - dass auch anonym geäußerten Anzeigen nachgegangen wird, sofern die Ombudspersonen einen substantiellen Anfangsverdacht feststellen können;
 - dass die Befangenheit einer Ombudsperson oder eines Kommissionsmitglieds sowohl durch diese*n selbst als auch durch die in das Verfahren involvierten Parteien geltend gemacht werden kann;
 - dass bis zum Nachweis eines schuldhaften Fehlverhaltens alle Angaben über die Beteiligten des Verfahrens und die bisherigen Erkenntnisse streng vertraulich zu behandeln sind. Dies beinhaltet insbesondere, dass ausschließlich die in § 5 aufgeführten

Personen, und nur soweit für die Wahrnehmung ihrer jeweiligen Funktionen im Verfahren erforderlich, über den Gegenstand des Verfahrens, seinen Fortschritt sowie die Identität der Betroffenen unterrichtet werden;

- dass sich die in § 5 aufgeführten Personen im Interesse aller Beteiligten um einen zügigen Abschluss des Verfahrens bemühen;
- dass die Ergebnisse einzelner Verfahrensabschnitte schriftlich und nachvollziehbar protokolliert und die betroffenen Parteien zeitnah über die Ergebnisse unterrichtet werden;
- dass bis zum Abschluss des hier dargestellten Verfahrens die Unschuldsvermutung gilt.

Verweise

- Deutsche Forschungsgemeinschaft. (2022). *Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis: Kodex. Korrigierte Version 1.1*. https://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/rechtliche_rahmenbedingungen/gute_wissenschaftliche_praxis/kodex_gwp.pdf (letzter Zugriff: 30.05.2023)
- Europäische Union. (2016). *Datenschutz-Grundverordnung*. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016R0679&from=DE> (letzter Zugriff: 09.03.2022)
- Hochschulrektorenkonferenz. (1998). *Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen*. https://web.archive.org/web/20110830170547/http://www.hrk.de/de/beschlusse/109_422.php (letzter Zugriff: 09.03.2022)
- Ombudsman für die Wissenschaft. (2022). <https://ombudsman-fuer-die-wissenschaft.de/> (letzter Zugriff: 22.04.2022)

Bonn, Dezember 2023

Prof. Dr. Anna-Katharina Hornidge
Direktorin

Margret Heyen
Leiterin Serviceeinrichtungen